
Newsletter für die Interessensvertretung 12-2021

Hallo liebe Kolleginnen und liebe Kollegen,

hier wieder Aktuelles für die Arbeit in der Interessenvertretung.

Herzliche Grüße von

Martin Stöcklein

Inhalt:

1. Weihnachten
2. Schlichtungsstelle BGG
3. Betriebsversammlungen wieder digital möglich
4. Rente 2022 – höherer Hinzuverdienst möglich
5. In eigener Sache
6. Kommunikationstipp
7. ...aus dem Gericht
8. Seminare
9. Impressum

1. Eine Weihnachtsgeschichte

Eines Tages bat eine Lehrerin ihre Schüler, die Namen aller anderen Schüler in der Klasse auf ein Blatt Papier zu schreiben und ein wenig Platz neben den Namen zu lassen. Dann sagte sie zu den Schülern, Sie sollten überlegen, was das Netteste ist, das sie über jeden ihrer Klassenkameraden sagen können und das sollten sie neben die Namen schreiben. Es dauerte die ganze Stunde, bis jeder fertig war und bevor sie den Klassenraum verließen, gaben sie ihre Blätter der Lehrerin. Am Wochenende schrieb die Lehrerin jeden Schülernamen auf ein Blatt Papier und daneben die Liste der netten Bemerkungen, die ihre Mitschüler über den einzelnen aufgeschrieben hatten. Am Montag gab sie jedem Schüler seine oder ihre Liste. Schon nach kurzer Zeit lächelten alle. "Wirklich?", hörte man flüstern. "Ich wusste gar nicht, dass ich irgendjemandem was bedeute!" und "Ich wusste nicht, dass mich andere so mögen", waren die Kommentare. Niemand erwähnte danach die Listen wieder. Die Lehrerin wusste nicht, ob die Schüler sie untereinander oder mit ihren Eltern diskutiert hatten, aber das machte nichts aus. Die Übung hatte ihren Zweck erfüllt. Die Schüler waren glücklich mit sich und mit den anderen.

Einige Jahre später war einer der Schüler in Vietnam gefallen und die Lehrerin ging zum Begräbnis dieses Schülers. Die Kirche war überfüllt mit vielen Freunden. Einer nach dem anderen, der den jungen Mann geliebt oder gekannt hatte, ging am Sarg vorbei und erwies ihm die letzte Ehre. Die Lehrerin ging als letzte und betete vor dem Sarg. Als sie dort stand, sagte einer der Soldaten, die den Sarg trugen, zu ihr: "Waren Sie Marks Mathe Lehrerin?" Sie nickte: "Ja". Dann sagte er: "Mark hat sehr oft von Ihnen gesprochen."

Nach dem Begräbnis waren die meisten von Marks früheren Schulfreunden versammelt. Marks Eltern waren auch da und sie warteten offenbar sehnsüchtig darauf, mit der Lehrerin zu sprechen.

"Wir wollen Ihnen etwas zeigen", sagte der Vater und zog eine Geldbörse aus seiner Tasche. "Das wurde gefunden, als Mark gefallen ist. Wir dachten, Sie würden es erkennen." Aus der Geldbörse zog er ein stark abgenutztes Blatt, das offensichtlich zusammengeklebt, viele Male gefaltet und auseinandergefaltet worden war. Die Lehrerin wusste, ohne hinzusehen, dass dies eines der Blätter war, auf denen die netten Dinge standen, die seine Klassenkameraden über Mark geschrieben hatten. "Wir möchten Ihnen so sehr dafür danken, dass Sie das gemacht haben", sagte Marks Mutter. "Wie Sie sehen können, hat Mark das sehr geschätzt."

Alle früheren Schüler versammelten sich um die Lehrerin. Charlie lächelte ein bisschen und sagte: "Ich habe meine Liste auch noch. Sie ist in der obersten Lade in meinem Schreibtisch".

Chucks Frau sagte: "Chuck bat mich, die Liste in unser Hochzeitsalbum zu kleben."

"Ich habe meine auch noch", sagte Marilyn. "Sie ist in meinem Tagebuch."

Dann griff Vicki, eine andere Mitschülerin, in ihren Taschenkalender und zeigte ihre abgegriffene und ausgefranste Liste den anderen. "Ich trage sie immer bei mir", sagte Vicki und meinte dann: "Ich glaube, wir haben alle die Listen aufbewahrt."

Die Lehrerin war so gerührt, dass sie sich setzen musste und weinte. Sie weinte um Mark und für alle seine Freunde, die ihn nie mehr sehen würden.

Im Zusammenleben mit unseren Mitmenschen vergessen wir oft, dass jedes Leben eines Tages endet und dass wir nicht wissen, wann dieser Tag sein wird.

Deshalb sollte man den Menschen, die man liebt und um die man sich sorgt, sagen, dass sie etwas Besonderes und Wichtiges sind.

Mit dieser, zugegeben etwas anderen Weihnachtsgeschichte, möchte sich das gesamte KomSem Team für die wertvolle Zusammenarbeit in dem ereignisreichen und nicht immer einfachen Jahr 2021 bedanken. Wir wünschen euch und euren Familien eine friedvolle Weihnachtszeit und ein gesundes neues Jahr 2022. Gesundheit weiß man oft dann erst zu schätzen, wenn man sie nicht mehr hat und ohne Gesundheit ist alles nichts.

2. Schlichtungsstelle BGG

Schlichtungsstelle BGG (Behindertengleichstellungsgesetz) feiert 5. Geburtstag: Einsatz für mehr Barrierefreiheit

Die Schlichtungsstelle BGG ist am 3. Dezember 2016 für Menschen mit Behinderungen geschaffen worden. Für die gehörlose Frau, der bei einem Gespräch in einer Behörde der Dolmetscher für Gebärdensprache verweigert wird. Für den jungen Mann, der auf Leichte Sprache angewiesen ist, aber auf

den Webseiten der Bundesregierung vergeblich nach verständlichen Corona-Informationen sucht. Oder für die Rollstuhlfahrerin, die mit ihrem Mann auf einem Bahnhof vor einem defekten Aufzug steht, während oben der Zug zu ihrem Urlaubsziel abfährt.

Seit fünf Jahren können sich Menschen mit Behinderungen bei solchen Konflikten an die Schlichtungsstelle BGG wenden. Sie ist für die Schlichtung von Konflikten zur Barrierefreiheit und bei Benachteiligung durch Bundesbehörden zuständig. Auch wenn zum Beispiel durch überlange Verfahrenszeiten Benachteiligungen entstehen oder barrierefreie Informationen auf den Webseiten von Bundesbehörden fehlen, können sich sowohl Einzelpersonen als auch Verbände von Menschen mit Behinderungen an die Schlichtungsstelle wenden, um eine gütliche Einigung zu finden.

Jürgen Dusel, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, gratuliert der Schlichtungsstelle BGG zu ihrem Geburtstag und der erfolgreichen Arbeit der letzten fünf Jahre: „In manchen Amtsstuben fühlen sich Menschen mit Behinderungen leider immer noch eher als Bittsteller denn als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger. Deswegen ist die Arbeit der Schlichtungsstelle BGG so wichtig: Sie bietet in vielen Fällen die Möglichkeit, in Konflikten konkret zu helfen und außergerichtlich zu einer Einigung zu kommen. Das ist ein Beitrag zum Rechtsfrieden und letztendlich auch zum sozialen Frieden“, so der Beauftragte. „Ich freue mich auch, dass der Kompetenzbereich der Schlichtungsstelle BGG zunehmend auch auf den privaten Sektor ausgeweitet wird. Diese Regelung ist im Sommer im Barrierefreiheitsstärkungsgesetz verankert worden. Eine sinnvolle und konsequente Entscheidung.“

Die Arbeit der Schlichtungsstelle wird immer auch von aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen bestimmt. 2020 waren es die Folgen der Corona-Pandemie für Menschen mit Behinderungen. In mehreren Verfahren gegen Bundesbehörden ging es um aktuelle, barrierefreie Online-Informationen von Behörden zum Beispiel für Menschen mit Hörbehinderungen. Die Bundesbehörden zeigten große Offenheit für die Anliegen der hörbehinderten Menschen und kamen im Schlichtungsverfahren der Mehrzahl der Forderungen nach.

Insgesamt wurde die Schlichtungsstelle im Jahr 2020 183-mal in Anspruch genommen. Die Themenfelder umfassen das „Benachteiligungsverbot“ (70%), die „Rechte auf Gebärdensprache und andere Kommunikation“ (14%), den Bereich „physische Barrierefreiheit“ (6%), „barrierefreie Informationstechnik“ (4%), „Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken“ (3%) und „verständliche/Leichte Sprache“ (3%).

Die Aufgaben der Schlichtungsstelle sind vom Gesetzgeber mehrfach ausgeweitet worden. Zuständig ist die Schlichtungsstelle

- seit 2018, wenn es um Barrierefreiheit in der Informationstechnik einer öffentlichen Stelle des Bundes geht und
- seit 2021, wenn Menschen mit ihrem Assistenzhund der Zugang zu öffentlichen und privaten Anlagen und Einrichtungen mit Publikumsverkehr verwehrt wird (Teilhabestärkungsgesetz).
- Ab dem Jahr 2025 wird sie noch mehr Kompetenzen im privaten Sektor erhalten.

Derzeit sind drei Schlichtende für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich. Dabei konnte in den vergangenen fünf Jahren in deutlich mehr als der Hälfte der Schlichtungsverfahren eine gütliche Einigung erzielt werden - bei einer stetig steigenden Zahl von Anträgen. Mehr Beispiele für die Arbeit der Schlichtungsstelle finden sich im Jahresbericht 2020, der auf der barrierefreien Webseite der Schlichtungsstelle heruntergeladen werden kann.

[Schlichtungsstelle-BGG](#)

3. Betriebsversammlungen und Einigungsstellen wieder digital möglich

Bundestag und Bundesrat haben aktuell beschlossen den alten § 129 BetrVG wieder aufleben zu lassen. Betriebsversammlungen, Betriebsräteversammlungen und Jugend- und Auszubildendenversammlung können coronabedingt übergangsweise wieder digital abgehalten werden.

Auch die Teilnahme an einer Einigungsstelle kann demnach wieder virtuell erfolgen.

Dieser Beschluss war notwendig geworden, weil es erhebliche rechtliche Verunsicherung in vielen Firmen und Betriebsräten gab. Laut Sonderregelung war es bis Juli möglich gewesen, nahezu sämtliche Zusammenkünfte von Gremien der Betriebsverfassung auch digital abzuhalten.

Seitdem sind zwar u. a. Betriebsratssitzungen virtuell erlaubt und auch bestimmte Sitzungen des Wahlvorstands. Die Möglichkeit auch Versammlungen im Betrieb und Einigungsstellenverfahren auf digitalem Wege durchzuführen war nicht mehr gestattet.

“Diese Möglichkeit soll aufgrund der wieder ansteigenden Inzidenzzahlen und der noch nicht ausreichenden Impfquote durch die neue Regelung des § 129 Absatz 1 BetrVG wieder eröffnet werden”, heißt es dazu in der Begründung der [Gesetzesänderung](#).

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes Artikel 5

§ 129 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

§ 129

Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Versammlungen nach den §§ 42, 53 und 71 können bis zum Ablauf des 19. März 2022 auch mittels audiovisueller Einrichtungen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Versammlung nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

(2) Die Teilnahme an Sitzungen der Einigungsstelle sowie die Beschlussfassung können bis zum Ablauf des 19. März 2022 auch mittels einer Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Die Teilnehmer, die mittels Video- und Telefonkonferenz teilnehmen, bestätigen ihre Anwesenheit gegenüber dem Vorsitzenden der Einigungsstelle in Textform.

(3) Der Deutsche Bundestag kann durch im Bundesgesetzblatt bekannt zu machenden Beschluss einmalig die Fristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 um bis zu drei Monate verlängern.“

Klarheit wurde auch bezüglich Übertragung in Videokonferenzräume des jeweiligen Betriebs geschaffen, genauso wie bei Übertragung über das Internet. Aufgezeichnet darf die Versammlung aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Teilnehmenden und zur Wahrung der Nichtöffentlichkeit der Betriebsversammlungen nicht. Wichtig ist der barrierefreie Zugang zu den digitalen Versammlungen, um auch diese für Menschen mit Behinderung zugänglich und nutzbar zu machen.

4. Rente – auch 2022 höherer Hinzuverdienst möglich

Die Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten wird auch im Jahr 2022 auf 46.060 Euro angehoben. Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zur Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. Ab 2023 gilt voraussichtlich wieder die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr.

Für die Jahre 2020 und 2021 war die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze bereits deutlich erhöht worden. Der Gesetzgeber reagierte damit auf Personalengpässe durch die COVID-19-Pandemie. Mit der Regelung soll die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt erleichtert werden.

Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze gilt für Neu- und Bestandsrentner. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Hinzuverdienstregelung für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und die Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten.

Hinweis: Rentenberatung gehört nicht zu den Allgemeinen Aufgaben einer Interessenvertretung. Bei Fragen bitte am besten an die Deutsche Rentenversicherung wenden.

5. In eigener Sache

5.1. Auffallend viele Fragen, insbesondere mit folgenden Inhalten, haben KomSem erreicht:

- Widerspruch Antrag GdB
- Argumente Begründung Gleichstellung
- Durchsetzung Schulungsanspruch
- Abmahnung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin wegen Nichtbeteiligung der SBV oder
- Forderung, die SBV unverzüglich und umfassend zu beteiligen.

Im Seminar **Rechtssicherer Schriftverkehr – gar nicht so schwer** werden nicht nur die rechtlichen Hintergründe hierzu wiederholt, sondern die Schreiben werden konkret erarbeitet. In der SBV-Arbeit ist es wichtig, die gesetzlichen Grundlagen zu kennen. Genauso wichtig, um gute Arbeit zu leisten, ist aber die Fähigkeit rechtssicher zu formulieren. Sei es, um die Beschäftigten zu informieren, für sie Rechte einzufordern oder im härtesten Fall eine Stellungnahme zur Kündigung zu formulieren oder Rechte sogar einzuklagen. Rechtsiches Auftreten in Wort **und** in Schrift und eine klare Kommunikation, spart euch in der SBV eine Menge Arbeit und führt letztlich zum Erfolg. Die Interessen der schwerbehinderten Menschen werden adäquat vertreten.

Die Definitionen der Wörter „soll, muss, kann, unverzüglich, rechtzeitig, umfassend“ sind im juristischen Sinne nicht unerheblich.

Was heißt das dann genau? Wie formuliere ich gut und richtig?

- Sachverhalt anschauen
- Blick ins Gesetz
- Notizen machen
- Schreiben ausformulieren

Eine kleine Hilfestellung zum Erstellen eines Schriftstückes. Keine Angst, es ist gar nicht so schwer. Ihr arbeitet euch anhand praktischer Fälle und den rechtssicheren Reaktionen durch die Seminartage. Und das ist keinesfalls so „trocken“ wie befürchtet. Wenn ihr vom Seminar nach Hause fahrt, habt ihr neben dem neu erworbenen Wissen eine gute Grundlage an rechtssicheren Schreiben im Gepäck.

Gelegenheit zum **Rechtssicheren Schriftverkehr** ist in Bernried vom **24.-27.01.22** und vom **07.-11.11.22**.

5.2. Wir befinden wir uns gerade im **12-Monats-Zeitraum vor der nächsten SBV Wahl**. Die reguläre Wahl der SBV findet im Oktober oder November 2022 statt. Wird innerhalb der Frist vor den regulären Wahlen die SBV neu gewählt, verlängert sich die Amtszeit auf bis zu 5 Jahre und die nächste Wahl muss erst 2026 durchgeführt werden. Wurden gerade nur Stellvertretungen nachgewählt, gilt das nicht.

Ist also zum Beispiel die amtierende Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen zurückgetreten oder ausgeschieden, die erste Stellvertretung

automatisch nachgerückt aber keine weiten Stellvertretungen mehr vorhanden, kommt es zur Nachwahl von Stellvertretungen. In diesem Fall müssen beide, Vertrauensperson und Stellvertretungen, 2022 erneut zur Wahl antreten. Da offensichtlich gerade viele Neu- bzw. Nachwahlen stattfinden, folgender Hinweis:

Schwerbehindertenvertretung (SBV 1) Neu gewählt – und nun?

Grundlagen im Schwerbehindertenrecht auch für die Stellvertretungen in Bernried vom **31.01.04.02.22**

5.3. Die DGVU (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) hat eine sehr interessante Handlungshilfe veröffentlicht.

Die Handlungshilfe „[Psychische Belastung und Beanspruchung von Beschäftigten im Gesundheitsdienst während der Coronavirus-Pandemie](#)“ konkretisiert den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und bezieht sich auf die aktuelle Situation der Coronavirus-Pandemie im Gesundheitsdienst.

Mehr zu dem Thema in Seminaren **Psychische Belastung am Arbeitsplatz, Gesundheitsmanagement** vom 28.11.-02.12.22 und **Gefährdungsbeurteilung Arbeitsplätze von sbM im Arbeitsschutz** vom 19.-23.09.22.

6. Kommunikationstipp

Größtmögliche Wirkung erzielen mit der Genscher-Methode

Hans-Dietrich Genscher, der langjährige Außenminister der Bundesrepublik, brillierte mit einer einfachen, aber wirkungsvollen Argumentationsstrategie:

Er stellte sein zweitbestes Argument immer an den Anfang. Mit diesem Einstieg weckte er das Interesse und die Aufmerksamkeit seiner Zuhörenden. Sein stärkstes Argument stellte Genscher grundsätzlich an den Schluss. Er wusste, dass der letzte Gedanke besonders gut im Langzeitgedächtnis des Publikums haften bleibt.

Dies müssen wir uns auch bei Verhandlungen mit Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen zunutze machen.

7. ...aus dem Gericht

Kurzarbeit kürzt den Urlaub

Im vorliegenden Fall hat das BAG eine kontrovers diskutierte Frage abschließen entschieden. Es ging um die Frage, ob ein Arbeitgeber bei Kurzarbeit Null den Urlaub der Beschäftigten anteilig kürzen darf. Der Arbeitgeber verglich hier Teilzeitbeschäftigung mit Kurzarbeit. Auch während der Kurzarbeit seien die Leistungspflichten ausgesetzt und ohne Arbeitspflicht entstünden keine Urlaubsansprüche, so die Argumentation. Der Arbeitgeber kürzte den Urlaubsanspruch anteilig für jeden vollen Monat der Kurzarbeit Null um 1/12 was das BAG nun als rechtens angesehen hat.

BAG vom 30. November 2021 - 9 AZR 225/21

Versetzungen innerhalb einer Stadt sind mitbestimmungspflichtig

In dem Fall ging es um drei Mitarbeitende, die zwischen zwei Standorten in einer Stadt „versetzt“ wurden. Diese Nähe der Standorte zueinander, etwa 12 km, nutzte die Arbeitgeberin und versetzte ohne Zustimmung des Betriebsrats von einem zum anderen Standort. Mit diesen Versetzungen waren die betroffenen Mitarbeitenden nicht einverstanden. Auch der Betriebsrat erteilte keine Zustimmung zu den Vorhaben. Das focht die Geschäftsführung nicht an: Aus ihrer Sicht handelte es sich nicht um mitbestimmungspflichtige Maßnahmen. Schließlich ändere sich nichts am Arbeitsort. Der sei und bleibe dieselbe Stadt.

Das LAG Nürnberg dagegen unterstrich das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmervertretung bei einer Versetzung. Das greife auch dann, wenn zwei Standorte nur zwölf Kilometer voneinander entfernt sind.

Selbst dann, „wenn sich weder die Arbeitsaufgabe noch die Verantwortung noch die Eingliederung in die Organisation ändern“, löst „die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereiches im Sinne des § 95 Abs. 3 BetrVG“ dann „eine Zustimmungspflicht des Betriebsrates nach § 99 BetrVG aus“, wenn die Versetzung die Dauer von vier Wochen überschreitet, so die Richter.

Im vorliegenden Fall sei „der Arbeitsort wegen der entsprechenden Nähe“ nicht vernachlässigbar. Vielmehr ist „die Zuweisung der Arbeit am anderen Klinikstandort als Zuweisung eines anderen Arbeitsbereiches anzusehen“ und somit mitbestimmungspflichtig. Da eine Zustimmung des Betriebsrats nicht vorliege, seien die Versetzungen unwirksam und aufzuheben. Revision zum Bundesarbeitsgericht in Erfurt wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen.

LAG Nürnberg vom 10.05.2021 Az.: 1 TaBV 3/21

Anspruch auf Handbike

Die Krankenkasse muss einem querschnittsgelähmten Versicherten ein Handbike gewähren (elektrische Rollstuhlzughilfe mit Handkurbelunterstützung). Er muss sich nicht auf einen günstigeren Rollstuhl verweisen lassen, wenn das Handbike eine selbstbestimmte Lebensführung fördert.

Hessisches LSG, 6.10.2021 – L 1 KR 65/20

Freistellung von angeordneten Bereitschaftszeiten

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat einen Anspruch eines schwerbehinderten Beschäftigten auf Freistellung von als Rufbereitschaft angeordneten Bereitschaftszeiten bestätigt. Die Anordnung von Bereitschaftszeit in Form von Rufbereitschaft ist grundsätzlich vom Direktionsrecht des AG umfasst. § 207 SGB IX verbietet – nach entsprechendem Verlangen – die Anordnung von Mehrarbeit. Mehrarbeit ist jede über gesetzliche regelmäßige Arbeitszeit des § 3 S. 1 ArbZG hinausgehende Arbeitszeit. Trotz Schutz des § 207 SGB IX ist auch ein schwerbehinderter Mensch grundsätzlich zur Leistung von Bereitschaftszeiten verpflichtet, soweit damit keine Mehrarbeit verbunden ist.

Ein Verstoß gegen § 207 SGB IX kann jedoch dann vorliegen, wenn es sich bei den Bereitschaftszeiten insgesamt um Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes handelt. Arbeitszeit liegt insbesondere dann vor, wenn Beschäftigte während der Bereitschaftszeiten in Form von Rufbereitschaft objektiv gesehen so erheblichen Einschränkungen unterworfen sind, dass sie ihre Zeit, in der ihre beruflichen Leistungen nicht in Anspruch genommen wird, nicht hinreichend frei gestalten und sich eigenen Interessen widmen können.

BAG, Urt. v. 27.7.2021 – 9 AZR 448/20

8. Freie Seminarplätze

Termine 2022

	Stand:	13.12.2021
* Resilienz (Widerstandsfähigkeit) Was uns stark macht gegen Stress und Burn-out		24.01.-27.01.
* Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer		24.01.-27.01.
* SBV-1 Neu gewählt – und nun? Grundlagen im SGB IX (auch für die Stellvertretung)		31.01.-04.02.
* Rund um die Rente - (nicht nur) für schwerbehinderte Menschen		31.01.-01.02.
*Datenschutz im SBV / BR / PR / MAV - Büro		01.02.-04.02.
Yes she can! Frauen in die erste Reihe – auch in der Interessensvertretung!		07.02.-11.02.
* SBV-2: Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben		14.02.-18.02.
* SBV-3: Rechte der Schwerbehindertenvertretung bzw. der Stellvertretung		14.02.-18.02.
* Inklusionsvereinbarung - (K)ein zahnlöser Tiger!?		21.02.-25.02.
Öffentlichkeitsarbeit für die SBV/BR/PR und MAV: Du tust Gutes – wissen das die Anderen?		07.03.-11.03.
* Rhetorik: Reden in der Betriebs-, Personal oder Schwerbehindertenversammlung		07.03.-11.03.
* SBV-4: Viel Wissen um viel zu erreichen bei Einstellung, Versetzung, Kündigung (PEM)		14.03.-18.03.
* „Minderleister“ - Was bedeutet das überhaupt? Ursachen, Indikatoren und Handlungsmöglichkeiten für BR, PR, MAV und SBV		21.03.-25.03.
* Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz - Teil 1		28.03.-01.04.
*Die Gleichstellung nach dem SGB IX - Ein Paragraph mit sieben Siegel?		28.03.-01.04.
* Arbeitsrecht - 1 für die SBV / BR / PR / MAV		04.04.-08.04.
Schwierige Gespräche führen - Widerstände meistern und verständnisvoll beraten		25.04.-29.04.
Neu: *Barrierefreiheit in Erbdorf		02.05.-06.05.
* SBV-2: Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben		02.05.-06.05.
* Antrag abgelehnt – und dann? - Widerspruch, Sozialgericht – die Lösung? in Regensburg		03.05.-06.05.
* BEM - 6 Wochen krank und dann? Betriebliches Eingliederungsmanagement		09.05.-13.05.
* SBV-4: Viel Wissen um viel zu erreichen bei Einstellung, Versetzung, Kündigung (PEM)		09.05.-13.05.
Augen zu! Sucht am Arbeitsplatz, was ich nicht weiß...		16.05.-20.05.
* Arbeitsrecht - 2 für die SBV / BR / PR / MAV		16.05.-20.05.
BR 1 – Neu gewählt, und Nun? Grundlagen im BetrVG		30.05.-03.06.
Gesprächs- und Verhandlungsführung		30.05.-03.06.
Wahl der SBV – Förmliches Wahlverfahren		20.06.-23.06.
Führung aus der Mitte: Vorsitzende und Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen		27.06.-01.07.
* SBV-3: Rechte der Schwerbehindertenvertretung bzw. der Stellvertretung		27.06.-01.07.
* Bernrieder SBV-Tage		04.07.-07.07.
Neu: *BEM Fresh Up (im Waldhotel Tannenhäuschen in Wesel)		04.07.-07.07.
(Wahl) Versammlung für die SBV – Vereinfachtes Wahlverfahren		11.07.-14.07.
Wahl der SBV – Förmliches Wahlverfahren		11.07.-14.07.
(Wahl) Versammlung für die SBV – Vereinfachtes Wahlverfahren		18.07.-21.07.
Wahl der SBV – Förmliches Wahlverfahren		18.07.-21.07.
* Resilienz (Widerstandsfähigkeit) Was uns stark macht gegen Stress und Burn-out		25.07.-29.07.
(Wahl) Versammlung für die SBV – Vereinfachtes Wahlverfahren		01.08.-04.08.
Wahl der SBV – Förmliches Wahlverfahren		01.08.-04.08.
(Wahl) Versammlung für die SBV – Vereinfachtes Wahlverfahren in Essen		09.08.-10.08.
Wahl der SBV – Förmliches Wahlverfahren in Essen		11.08.-12.08.
Neu: * Psychischen Erkrankungen - Teil 2 „Psychische Belastungen vermeiden, Erkrankungen vorbeugen in Regensburg		22.08.-26.08.
Tierisch empathisch – der außergewöhnliche Weg zu mehr eigener Professionalität (Werder)		05.09.-08.09.

Neu: * Resilienz 2- Das resiliente Unternehmen: gesund.nachhaltig.aqil.kooperativ	05.09.-09.09.
* SBV-2: Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	12.09.-16.09.
Mediation - Für die Interessenvertretung, als erste Anlaufstelle bei Konflikten.	12.09.-16.09.
* Resilienz 2- Das resiliente Unternehmen: gesund.nachhaltig.aqil.kooperativ	19.09.-23.09.
Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsplätzen sbM im Arbeitsschutz	19.09.-23.09.
* SBV-3: Rechte der Schwerbehindertenvertretung bzw. der Stellvertretung	26.09.-30.09.
* BEM Aufbau - 6 Wochen krank und dann? Betriebliches Eingliederungsmanagement	04.10.-07.10.
* Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz - Teil 1	10.10.-14.10.
* SBV-4: Viel Wissen um viel zu erreichen bei Einstellung, Versetzung, Kündigung	10.10.-14.10.
BR 2 – Personelle Einzelmaßnahmen	17.10.-21.10.
Neu: Der Inklusionsbeauftragte – Aufgaben und Pflichten nach dem SGB IX!	17.10.-21.10.
BR: Vertrauensvolle Zusammenarbeit gestört? - Was hat der BR für Möglichkeiten?	24.10.-27.10.
* BEM - 6 Wochen krank und dann? Betriebliches Eingliederungsmanagement	24.10.-28.10.
* Psychischen Erkrankungen - Teil 2 „Psychische Belastungen vermeiden und psychischen Erkrankungen vorbeugen	07.11.-11.11.
* Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer	07.11.-11.11.
* Arbeitsrecht - 2 für die SBV / BR / PR / MAV	14.11.-18.11.
* Rhetorik: Reden in der Betriebs-, Personal oder Schwerbehindertenversammlung	14.11.-18.11.
*Bin ich aus Stein - oder was? Mitfühlen statt mitleiden in besonderen Beratungsgesprächen?	21.11.-25.11.
BR 3 – Mitbestimmung des Betriebsrats	21.11.-25.11.
BGM – Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung	28.11.-02.12.
* SBV-1 Neu gewählt – und nun? Grundlagen im SGB IX (auch für die Stellvertretung)	05.12.-09.12.
* SBV-1 Neu gewählt – und nun? Grundlagen im SGB IX (auch für die Stellvertretung)	12.12.-16.12.

Täglich aktualisierter Stand unter: www.komsem.de/termine

Infos bzw. Ausschreibungsunterlagen per Mail anfordern: seminar@komsem.de

9. Impressum

KomSem GmbH
Holbeinweg 10
93051 Regensburg
0941 9467343

info@komsem.de
<http://www.komsem.de>

<https://www.facebook.com/komsem1>
<https://www.facebook.com/groups/sbv00/>

Geschäftsführender Gesellschafter:

Martin Stöcklein
Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg - Registergericht HRB 14063
Steuer-Nr.: 244/130/70380, USt-IdNr.: DE293545311

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind jedoch ausgeschlossen.

Dieser kostenlose Newsletter kann gerne weitergeleitet werden.

Abbestellen: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „**Löschen**“ zurücksenden.

Neu bestellen: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „**Aufnehmen**“ und mit **Funktionsangabe** (SBV-BR-PR-MAV) zurücksenden.